



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buro.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 26. Januar 2021

Schriftliche Frage im Januar 2021

Arbeitsnummer 325

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Januar 2021

Arbeitsnummer 325

Frage Nr. 325:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung, vor allem vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz, aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 8.2.2017 - B 14 AS 10/16 R, SozR 4-4200 § 11b Nr. 9, dass ALG-II-Beziehende auch in den Bundesländern die Hundehaftpflicht vom Regelsatz bezahlen müssen, in denen diese gesetzlich vorgeschrieben ist, und wird die Bundesregierung Gesetzesänderungen aus diesem Grund initiieren?

Antwort:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundessozialgerichts, wonach die Hundehaltung nicht zum grundgesetzlich zu gewährleistenden Existenzminimum gehört. Deshalb ist eine Haftpflichtversicherung für Hundehalterinnen und Hundehalter in existenzsichernden Leistungssystemen wie dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht vom Einkommen Leistungsberechtigter abzusetzen. Die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in Artikel 20a Grundgesetz (GG) ändert hieran nichts. Sie steht in keinem Zusammenhang zu dem nach Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG garantierten Existenzminimum. Staatsziele begründen zudem keine individuellen Ansprüche. Entsprechend kann hieraus keine Pflicht des Staates hergeleitet werden, jeder Bürgerin oder jedem Bürger die Haltung eines Haustieres finanziell zu ermöglichen.

Die Entscheidung, Haustiere zu halten, ist im Übrigen dem Bereich der eigenen Lebensgestaltung zuzuordnen. Hiermit verbundene Kosten (Steuer, Futter, Tierarzt etc.) müssen bei dieser individuellen Entscheidung ebenso wie die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein gesetzlicher Handlungsbedarf.